

# ZH\_OBERGERICHT UE180071 vom 10. April 2018

ZH Obergericht, 2018-04-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE180071](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE180071)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE180071 du 10 avril 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT UE180071 del 10 aprile 2018

## Erwägungen

### E. 3

S. 6). Von der Durchführung eines Schriftenwechsels kann in Anwendung von Art. 390 Abs. 2 Satz 1 StPO abgesehen werden. 2.1 Die Beschwerdegegnerin 2 erwog in der angefochtenen Verfügung zusammengefasst, aus dem Polizeirapport vom 1. Februar 2013 ergebe sich, dass die Geschädigte C. \_\_\_\_\_ betreffend die fragliche Entwendung von Bargeld aus ihrem Portemonnaie am 9. Januar 2013 Strafanzeige erstattet habe und sie sowie der Beschwerdegegner 1 in der Folge befragt worden seien. Somit seien die Ermittlungen wegen Diebstahls aufgrund der Strafanzeige der Geschädigten in die We-

- 4 - ge geleitet worden. Der Beschwerdegegner 1 habe seine Aussagen erst im Nachgang dazu im Rahmen polizeilicher Befragungen bzw. während einer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme gemacht; er habe somit zum Zeitpunkt der Befragungen gewusst, dass er im Kontext mit dem gegen den Beschwerdeführer erhobenen Diebstahlsvorwurf befragt worden sei. Selbst wenn der Beschwerdegegner 1 tatsächlich im Rahmen der Befragungen tatsachenwidrige Aussagen gemacht hätte, könnte die Absicht im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB, eine Strafverfolgung gegen den Beschwerdeführer herbeizuführen, nicht bestanden haben, sei eine entsprechende Strafverfolgung doch zuvor bereits eingeleitet gewesen. Art. 304 StGB verlange überdies eine Anzeige wider besseres Wissen; da der Beschwerdegegner 1 im Zusammenhang mit der Entwendung von Bargeld gar nie eine Anzeige erstattet habe, falle auch diese Norm von vornherein ausser Betracht (Urk.

### E. 4

S. 1 f.). 2.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, gemäss der Aktenlage sei es der Beschwerdegegner 1 gewesen, welcher die Polizei angerufen und Anzeige wegen Diebstahls erstattet habe (Urk. 3 S. 3 f. passim). Die Geschädigte selbst sei denn auch gar nie durch die Polizei oder die Beschwerdegegnerin 2 befragt worden (Urk. 3 S. 3). In seinen übrigen Ausführungen macht er geltend, sämtliche Aussagen des Beschwerdegegners 1 träfen nicht zu; dieser habe ihn mit Lügen bewusst einer Straftat beschuldigt (Urk. 3, insb. S. 3). 2.3 a) Gemäss Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft, wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen. Der Tatbestand der falschen Anschuldigung schützt in erster Linie die Zuverlässigkeit der Rechtspflege. Die Tathandlung führt zu einem unnützen Einsatz öffentlicher Mittel. Daneben handelt es sich bei der falschen Anschuldigung aber auch um ein Delikt gegen die Person. Geschützt werden danach die Persönlichkeitsrechte zu Unrecht Beschuldigter mit Bezug auf deren Ehre, Freiheit, Privatsphäre, Vermögen usw. (Urteil des Bundesgerichts 1B\_54/2012 vom 4. April 2012 Erw. 2.4 m.H. auf BGE 136 IV 170 Erw. 2.1).

- 5 - Der Beschwerdeführer ist somit durch die angeblich vom Beschwerdegegner 1 begangene Straftat in eigenen rechtlich geschützten Interessen betroffen und in- sofern zur Anfechtung der Nichtanhandnahmeverfügung befugt (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO). b) Aus dem genannten Polizeirapport ergibt sich in aller Klarheit, dass es die Ge- schädigte war, welche die Anzeige wegen Diebstahls bei der Polizei telefonisch erstattete, worauf mehrere Polizisten in die erwähnte Arztpraxis ausrückten (Urk. 7/3 S. 4). Die Geschädigte wurde denn auch in der Praxis polizeilich befragt (Urk. 7/3 S. 5). Die gegenteilige Auffassung des Beschwerdeführers ist somit unzutref- fend. Mit anderen Worten erfolgten die polizeilichen Ermittlungen betreffend Ver- dacht auf Diebstahl, welche später in eine Rapportierung an die Beschwerdegeg- nerin 2 mündeten, gestützt auf die Anzeige der Geschädigten, und die Ermittlun- gen waren somit bereits im Gange, als die Polizei in der Praxis den Beschwerde- gegner 1 befragte, was für diesen auch klar war. Nicht tatbestandsmässig im Sinne der genannten Norm handelt, wer eine Bezeich- tigung bei der Behörde vorbringt, wenn eine Strafverfolgung bereits hängig ist; dies gilt selbst dann, wenn die Bezeichnung mit der Absicht verbunden ist, eine bereits laufende Strafuntersuchung fortdauern zu lassen (BGE 111 IV 159 Erw. 2.a; Trechsel/Pieth, in: Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxis- kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, Art. 303 N 9 m.H.; Delnon/Rüdy, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Strafrecht I, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 303 N 30 f. m.H.). Somit hat der Beschwerdegegner 1 den Tatbestand von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB eindeutig nicht erfüllt, weshalb insofern die Nichtan- handnahmeverfügung nicht zu beanstanden ist (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Damit spielt es keine Rolle, ob der Beschwerdeführer 1 - wie vom Beschwerdeführer behauptet - allenfalls tatsachenwidrige Aussagen gemacht hat, weshalb auf die entsprechenden Beschwerdevorbringen nicht einzugehen ist. 2.4 Der Straftatbestand der Irreführung der Rechtspflege im Sinne von Art. 304 StGB schützt - anders als Art. 303 StGB - einzig das staatliche Justizwesen (Be- schlüsse der hiesigen Kammer UE160004 vom 4. April 2016 Erw. II/2.2 und UE170081 vom 31. August 2017 Erw. II/1, je m.H. auf Delnon/Rüdy, a.a.O., Art.

- 6 - 304 N 5; vgl. auch Trechsel/Pieth, a.a.O., Art. 304 N 1). Der Beschwerdeführer ist insofern nicht in eigenen rechtlich geschützten Interessen betroffen und daher zur Anfechtung der Nichtanhandnahmeverfügung in diesem Punkt nicht befugt (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO), weshalb insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. 2.5 Somit hat die Nichtanhandnahme einer Untersuchung gegen den Beschwer- degegner 1 Bestand. Folglich sind auch die weiteren Anträge des Beschwerde- führers (vgl. Urk. 3 S. 6) abzuweisen. In einer Nichtanhandnahmeverfügung wer- den keine Zivilklagen behandelt (Art. 320 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 310 Abs. 2 StPO). Anspruch auf Ersatz von Auslagen sowie auf eine Entschädigung und Genugtuung hat der Beschwerdeführer mangels erfüllter Voraussetzungen gegenüber dem Beschwerdegegner 1 nicht (Art. 433 Abs. 1 StPO), und mangels gesetzlicher Grundlage auch nicht gegenüber dem Staat. 2.6 Abschliessend ist festzuhalten, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Demzufolge ist der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Berücksichtigung von Bedeutung, Aufwand und Schwierigkeit des Falles auf Fr. 600.- festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG). Da der Beschwerdegegner 1 nicht anzuhö- ren war, sind ihm keine Aufwendungen entstanden, die es zu ersetzen gälte. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.